

Satzung zur Änderung der Regelungen über die Vergütung von Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), der §§ 29ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 18.07.2012, (Nds. GVBl. S. 269), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am __.__.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Regelung über die privatrechtlichen Entgelte für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover außerhalb der Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz vom 08.06.1995, (Abl. RBHan. 1995, S. 536), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, (Gem. Abl. 2008, S. 110) nebst zugehörigem **Entgelttarif** vom 10.12.1999, (Abl. RBHan. 1999, S. 776), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21.02.2008, (Gem. Abl. 2008, S. 110) werden aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover (Abl. RBHan. 1995, S. 538), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, (Abl. RBHan. 2004, S. 139) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt geändert: Das Wort "Kostenersatz" wird durch das Wort "Gebühren" ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Abweichend von Satz 1 kann die Landeshauptstadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
 - b. Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:
 - aa. Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „kostenersatzpflichtig“ durch die Worte „gebührenpflichtige Pflichtaufgaben“ ersetzt.
 - (a). Der in Klammern gesetzte Hinweis in Ziff. 2 auf die entsprechende Vorschrift im NBrandSchG wird wie folgt geändert: (§ 26 des NBrandSchG).
 - (b). In Ziff. 3 heißt es: Nachbarschaftshilfe gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG.
 - (c). Es wird folgende Ziff. 4 angefügt: Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).
 - c. In Abs. 3 S. 1 wird
 - aa. das Wort Kostenersatz durch die Worte „eine Gebühr“ ersetzt. Das Wort „vorsätzlich“ in der Formulierung „grob vorsätzlich“ wird gestrichen.
 - bb. als S. 2 angefügt:

Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 - cc. Abs.4 gestrichen.
 - dd. stattdessen folgender Abs. 4 mit 2 Ziffern angefügt:

Die Landeshauptstadt kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unent-

geltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

Ziff. 1: Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,

Ziff. 2: Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

3. Es wird folgender § 2 angefügt:

§ 2

- (1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1, 2 der Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.
- (2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.
- (3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:
 - der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 - die Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - Einrichtung einer Straßensperrung;
 - eine Bergung oder Absicherung von Sachen;
 - die Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;
 - das Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Ähnliches;
 - eine Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnliches;
 - die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;
 - eine Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;
 - die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.

4. Der bisherige § 2 wird § 3.

- a. In Abs. 1 S. 1 wird das erste Wort „Kostenschuldner“ durch das Wort „Gebührensschuldner“ ersetzt.
 - aa. In Ziff. 1 1. Spiegelstrich wird der in Klammern gesetzte Hinweis auf die entsprechende Vorschrift im NBrandschG geändert in
 - (a). (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandschG);
 - (b). der Verweis beim 2. Spiegelstrich wird in (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandschG) geändert;
 - (c). der Verweis beim 3. Spiegelstrich wird in (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandschG) geändert.
 - bb. Der Klammerverweis in Ziff. 2 wird in (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandschG) geändert.
 - cc. Der Klammerverweis in Ziff. 3 wird in (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandschG) geändert.
- b. Als Abs. 2 wird eingefügt: Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- c. Als Abs. 3 wird eingefügt: Gebührensschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

5. Der bisherige § 3 wird § 4.

- a. Es wird folgender Abs. 1 angefügt: Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.

- b. Aus Abs. 1 wird Abs. 2.
 - aa. In Satz 1 werden das Wort „Kostenberechnung“ durch das Wort „Gebührenberechnung“ und das Wort „Kostentarif“ durch das Wort „Gebührentarif“ ersetzt. Weiter wird in S. 1 der 3. Halbsatz wie folgt geändert: die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
 - bb. Als S. 2 wird angefügt: Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.
- c. Aus Abs. 2 wird Abs. 3.
- d. Abs. 3 wird gestrichen. Als neuer Abs. 4 wird angefügt: Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

6. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.

7. Es werden folgende neue §§ 5 und 6 angefügt:

§ 5

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien; damit entsteht die Gebührenschild.
- (3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 6

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

8. Es wird ein neuer § 7 eingefügt.

§ 7

Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

9. Der bisherige § 6 wird § 8.

- a. In Abs. 1 wird die Bezeichnung „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover“ durch die Bezeichnung „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ ersetzt.
- b. In Abs. 2 wird das Datum „15.04.1992“ durch das Datum „26.02.2004“ ersetzt.

Der **Kostentarif** zur in Art. 2 geänderten Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 10.12.1999, (Abl. RBHan. 1999, S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss vom 26.02.2004, (Abl. RBHan. 2004, S. 199), wird umbenannt in „Gebührentarif“ und wird wie folgt neu gefasst (**Anlage 2**).

Artikel 4

Diese Satzung nebst zugehörigem Gebührentarif tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.